

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 13 vom 28. Oktober 2016

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 28. Oktober 2016 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Mustafa Öztürk

(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Petition den in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Fraktionen zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 19/112

Gegenstand: Bürgerschaftswahl: Leichtes Wahlsystem einführen

Begründung: Der Petent schlägt vor, zur nächsten Bürgerschaftswahl ein vereinfachtes Wahlsystem einzuführen. Es sei beispielsweise eine gute Hilfe für Menschen, die nicht lesen und schreiben könnten, keine guten Kenntnisse der deutschen Sprache hätten oder Gebärdensprache sprächen. Die Petition wird von elf Mitzeichnenden unterstützt.

Da die Petition unmittelbar die Bremische Bürgerschaft betrifft, wurde keine Stellungnahme eingeholt. Es empfiehlt sich, das Anliegen in den Fraktionen zu beraten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 19/22

Gegenstand: Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten bei Blockunterricht während der Ausbildung

Begründung: Der Petent weist auf die besondere Problematik von Auszubildenden hin, die ihren Berufsschulunterricht im Rahmen von Blockunterricht an einem vom Ausbildungsbetrieb weit entfernten Ort absolvierten und deshalb am Berufsschulstandort eine zusätzliche Wohnung für die Zeit des Blockunterrichts benötigten. Die Berufsausbildungsbeihilfe sehe für die Kosten der Unterkunft nach § 61 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nur eine Pauschale von maximal 224 € vor. Der Petent geht davon aus, dass diese Pauschale im Regelfall nicht ausreiche, um die tatsächlichen Kosten der Unterkunft während der Ausbildung zu decken. Die Betroffenen müssten deshalb die übersteigenden Kosten der Unterkunft aus ihrer geringen Ausbildungsvergütung finanzieren, wodurch sie weniger Geld im Monat zur Verfügung hätten, als ein Arbeitslosengeld-II-Empfänger. Der Petent fordert, den Betroffenen die Zusatzkosten zu erstatten, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten. Die Unterstützung solle nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss gewährt werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Dort sei nicht bekannt, ob Bremen

von dieser Problemlage betroffen sei. Das Jobcenter Bremen habe auf Nachfrage mitgeteilt, dass bislang keine zusätzlichen Unterkunftsbedarfe geltend gemacht worden seien.

Aufgrund der abschließenden Regelungen des SGB III und des BAföG seien Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig sei, sowohl nach § 7 Abs. 5 SGB II als auch nach § 20 SGB XII ausgeschlossen. Nach § 27 Abs. 3 SGB II sei die Gewährung eines Zuschusses zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Auszubildende, die Leistungen der Ausbildungsförderung bezögen, möglich. Sowohl nach § 27 Abs. 4 SGB II als auch nach § 22 SGB XII könnten in besonderen Härtefällen Leistungen für den Lebensunterhalt als Darlehen gewährt werden.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. In Bremen ist die beschriebene Problematik bislang noch nicht aufgetreten. Es sind keine zusätzlichen Unterkunftsbedarfe geltend gemacht worden und somit auch keine Fälle bekannt, in denen die Gewährung von Zuschüssen abgelehnt wurde. Insofern sieht der Ausschuss zum jetzigen Zeitpunkt kein Erfordernis für ein weiteres Tätigwerden.

Eingabe-Nr.: L 19/25

Gegenstand: Abschaffung des Beitragsservices

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags. Sie habe weder einen Vertrag mit den Rundfunkunternehmen geschlossen, noch sei eine Gegenleistung erwünscht. Nach ihrer Auffassung könne sich jeder genügend Informationen über das Internet beschaffen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollten wirtschaftlicher arbeiten, um ohne eine Finanzierung über die Rundfunkgebühren auskommen zu können. Eine Finanzierung könne über Steuereinnahmen erfolgen. Ferner verstoße die Beitragspflicht gegen die Grundrechte auf freie Informationsbeschaffung (Artikel 5 des Grundgesetzes) und auf Gleichbehandlung (Artikel 3 des Grundgesetzes). Durch die Beitragspflicht werde die Petentin gehindert, die Informationsbeschaffung aus privaten Quellen ausreichend zu finanzieren. Eine ungleiche Behandlung liege darin, dass die Beitragszahlungspflicht auf die Allgemeinheit erstreckt sei und nicht lediglich auf die tatsächlichen Nutzer der öffentlich-rechtlichen Angebote. Zudem beschwert sich die Petentin darüber, dass Widersprüche an den Beitragsservice ignoriert oder direkt zum Gerichtsvollzieher weitergeleitet würden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Er wendet gegen die Argumente der Petentin ein, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland zentrale Aufgaben zur Sicherung einer pluralistischen Meinungsbildung erfülle und damit eine wichtige Grundlage für ein demokratisches Gemeinwesen bilde. Seine Aufgabe sei die Wiedergabe vielfältiger Meinungen, wodurch er auch Minderheiten eine Stimme verschaffe. Aufgrund der überwiegenden Beitragsfinanzierung könne der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch solche Angebote erbringen, die nicht die breite Masse, sondern nur einzelne Sparten der Bevölkerung ansprechen bzw. die einen besonderen regionalen Bezug aufwiesen. Die Finanzierung durch Beiträge solle eine zuverlässige finanzielle Ausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleisten und sei verwaltungsgerichtlich bestätigt. Ob und in welchem Maß von der Möglichkeit der Rundfunknutzung tatsächlich Gebrauch gemacht werde, spiele für die Erhebung des Beitrags keine Rolle, weil alle Bürgerinnen und Bürger direkt oder indirekt vom öffentlichen Rundfunk profitierten. Insofern könne weder von einer Aufdrängung von Leistung gesprochen werden, noch sei ein Verstoß der Beitragserhebung gegen das Grundrecht aus Artikel 3 des Grundgesetzes zu befürchten. Auch die Infor-

mationsfreiheit des Artikels 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes sei nicht beeinträchtigt, weil allein durch die Erhebung eines Rundfunkbeitrags der Zugang zu allgemeinen Quellen nicht verhindert werde. Hinzu komme, dass Empfängerinnen und Empfänger bestimmter steuerlicher Transferleistungen von der Beitragssicht ausgenommen seien. Eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus Steuermitteln sei unzulässig, da eine mittelbare staatliche Einflussnahme auf das Programm der Rundfunkanstalten nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne. Hinsichtlich des Vorwurfs bezüglich des Beitragsservices könnten relevante Verstöße aufgrund des umfangreichen Beschwerdemanagements ausgeschlossen werden.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Pflichtbeiträge ist rechtlich abgesichert. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein wichtiger Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens. Er benötigt zur Erfüllung seiner Aufgabe – bestehende Meinungen umfangreich und vollständig wiederzugeben – eine auskömmliche Finanzierung.

Eingabe-Nr.: L 19/54

Gegenstand: Beschwerde über ein Auswahlverfahren

Begründung: Die Petition richtet sich gegen den Ausgang eines Bewerbungsverfahrens bei der Senatorin für Finanzen. Im Rahmen des Auswahlverfahrens habe ein Online-Test absolviert werden müssen. Der Petent leide unter einer Sehbehinderung, die ihn an der Teilnahme hindere. Deshalb habe er vorgeschlagen, einen schriftlichen Test unter Aufsicht durchzuführen. Sein Vorschlag sei von der Senatorin für Finanzen ignoriert worden. Ferner beklagt der Petent, dass seine Behinderung über unsichere Mittel wie Telefon und E-Mail kommuniziert worden sei. Ebenso sei nicht mitgeteilt worden, welche Interessenvertretungsgremien über das durchgeführte Verfahren entscheiden hätten. Die Einstufung seiner Bewerbung als Quereinsteiger bewertet der Petent als Diskriminierung, da er eine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten absolviert habe.

Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Nach der Verfahrensordnung der Senatorin für Finanzen können neben Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung auch solche zum schriftlichen Test eingeladen werden, denen eine Teilnahme am Online-Test aufgrund individueller Umstände nicht möglich ist. Dafür ist die alleinige Aussage, dass der Test nicht absolviert werden kann, nicht ausreichend. Vielmehr müssen Nachweise vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber schwerbehindert ist oder andere Gründe für eine Befreiung von dem Online-Test vorliegen. Das vom Petenten vorgelegte ärztliche Gutachten konnte aufgrund des sehr weit zurückliegenden Erstellungsdatums nicht als Nachweis einer aktuellen Behinderung oder Einschränkung dienen. Ein aktueller Nachweis für eine gerechtfertigte Befreiung wurde trotz Ankündigung nicht eingereicht. Da aus Gründen der Gleichberechtigung mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern der Online-Test in diesem Fall nicht umgangen werden kann, hat der Petent im Einvernehmen mit dem Gesamtpersonalrat und der Gesamtschwerbehindertenvertretung eine Absage erhalten.

Die Bewerbung des Petenten enthält zudem keinen Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellter. Es liegt lediglich die Bestätigung der Teilnahme an einer

Zwischenprüfung vor. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass keine abgeschlossene Ausbildung vorliegt. Der Petent hätte somit nicht zu der ersten Stufe des Auswahlverfahrens eingeladen werden dürfen.

Zu der Beschwerde des Petenten über die Verwendung nicht sicherer Kommunikationsmittel ist anzumerken, dass der Ausschuss dem Petenten zustimmt, dass sensible personenbezogene Daten nicht über unverschlüsselte E-Mails versendet werden sollten. Allerdings hat die Senatorin für Finanzen nach dem Hinweis des Petenten mit diesem per Telefon oder Briefpost kommuniziert.

Der Ausschuss sieht insofern keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der FDP und bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 19/21

Gegenstand: Begegnungsstätten mit Flüchtlingen und diskriminierungsfreier Umgang mit Flüchtlingen.

Begründung: Der Petent regt an, in möglichst allen Flüchtlingseinrichtungen Begegnungsstätten einzurichten. Dies würde allen Beteiligten, insbesondere den unmittelbar Betroffenen wie Anwohnerinnen und Anwohnern, die Möglichkeit zum Austausch und zur Begegnung geben. Zudem wendet sich der Petent gegen Beleidigungen, Ausgrenzungen und Diskriminierungen von Flüchtlingen aus dem Balkan, Kosovo, Albanien und Griechenland. Diese Gruppen würden sogar in den Medien und durch führende Politiker diskriminiert werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Diese setzte sich aktiv gegen die Ausgrenzung und Diskriminierung von Sinti und Roma sowie Balkanflüchtlingen ein. Zudem habe sich der Senat gegen spezifische Einrichtungen nach Herkunftsstaaten positioniert. Um einer Ausgrenzung durch die Medien entgegenzutreten, seien verschiedene Maßnahmen getroffen worden. Sowohl im Rundfunkrat von Radio Bremen als auch im Medienrat sei jeweils der Bremer Rat für Integration mit einer Vertreterin verankert, deren Aufgabe darin bestehe, auf eine differenzierte Darstellung in allen Belangen zu achten.

Hinsichtlich der vom Petenten geforderten Begegnungsstätten teilt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport mit, dass in den Flüchtlingseinrichtungen größtenteils Gemeinschaftsräume vorhanden seien, die für die Möglichkeit der Begegnung genutzt werden könnten. Zudem würden Kurse unterschiedlicher Art und Kaffeemittage angeboten werden. Bei der Eröffnung neuer Gemeinschaftseinrichtungen finde vor der Belegung in der Regel ein Tag der offenen Tür statt. Einige Einrichtungen veranstalteten für Begegnungen Treffen zwischen Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern.

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt das Anliegen des Petenten, das bereits in vielen Unterkünften für Geflüchtete im Rahmen der Möglichkeiten verfolgt wird. Ein flächendeckendes Angebot von Begegnungsstätten ist im derzeitigen Finanzrahmen nicht darstellbar. Langfristig sollte daher weiter geprüft werden, ob weitere Maßnahmen erforderlich und umsetzbar sind. Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt die Positionierung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, keine Einrichtungen nach Herkunftsstaaten oder Staatengruppen zu belegen oder zu konzipieren.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 19/29

Gegenstand: Meister-BAföG

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Versagung eines Leistungsanspruchs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz. Ferner kritisiert sie, dass das Schulzentrum Neustadt auf seiner Website Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik dargestellt habe, die nicht mit den Regelungen der „Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik“ der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 21. Mai 2002 übereinstimmen.

Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Antrag der Petentin auf Förderung musste abgelehnt werden, weil sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht die Voraussetzungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erfüllte. Förderungsfähig war nur die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf, ein vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen. In der Zwischenzeit hat sich die Rechtslage jedoch dergestalt geändert, dass die Aufstiegsfortbildung zur staatlich geprüften Erzieherin auch für Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Sozialpädagogik in Bremen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

Hinsichtlich der Angaben des Schulzentrums Neustadt auf seiner Website zu den Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik ist anzumerken, dass bei der Prüfung der Anträge auf eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz allein auf die geltende rechtliche Verordnung abgestellt worden ist und nicht auf eine abweichende Darstellung des Schulzentrums, da allein die Verordnung geltende rechtliche Grundlage war.

Eingabe-Nr.: L 19/58

Gegenstand: Integrationsbegleitende Kinderbetreuung für unter einjährige Kinder

Begründung: Die Petentin fordert, dass die Finanzierung der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung als integrations- und frauenpolitische Maßnahme langfristig abgesichert wird. Sie begründet ihr Anliegen damit, dass ein Großteil der Frauen, die Babys und Kleinkinder nicht in einer begleitenden Kinderbetreuung abgeben könnten, keinen Integrationskurs besuchten, sondern ihre Kinder zu Hause betreuen, bis diese in den Kindergarten gehen könnten. Auch der Rechtsanspruch auf ein Betreuungsplatz für Ein- bis Dreijährige ändere daran nur in begrenzten Umfang etwas. Das liege daran, dass viele Frauen ihre Kleinkinder gern bis zum Kindergartenalter in ihrer Nähe wissen wollten. Bedingt durch nachfolgende Geschwisterkinder würde sich der Besuch eines Sprachkurses so leicht um mehrere Jahre verzögern.

Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Diese begrüße das Anliegen der Petentin und setze sich für den Erhalt bzw. die Wiedereinführung der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung ein. So hätten die Integration-, Ausländer- und Migrationsbeauftragten der Bundesländer in einer Resolution die Bundesregierung gebeten, die Finanzierung der Kinderbetreuungskosten bei den BAMF-Integrationskursen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) wieder einzuführen. Auf der elften Integrationsministerkonferenz 2016 wurde der Bund erneut gebeten, die

Teilnahmemöglichkeiten der Frauen an den Integrationskursen abzusichern und die Kinderbetreuung für Teilnehmende sicherzustellen. Neben dem Rechtsanspruch auf ein Kindergartenplatz habe die Stadtgemeinde Bremen außerdem ein ergänzendes Kinderbetreuungsangebot für Frauenintegrationskurse finanziert.

Der Ausschuss begrüßt die Initiative der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und hält ein weiteres Tätigwerden zurzeit nicht für erforderlich.

Eingabe-Nr.: L 19/59

Gegenstand: Vorlage von Belegen in elektronischer Form

Begründung: Der Petent fordert die Möglichkeit, bei den Finanzämtern Belege digital einreichen zu können. Dadurch ließe sich die Verwaltung vereinfachen und es könnte verhindert werden, dass eingereichte Originalbelege in den Finanzämtern verloren gingen. Nach Auffassung des Petenten sollten Vorgaben über das Datenvolumen getätigt werden. Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Nach der aktuellen Gesetzeslage sind bestimmte Belege, z. B. Zuwendungsbestätigungen und Bescheinigungen zur Kapitalertragsteuer, im Original vorzulegen. Soweit eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, werden Belege von den Bremer Finanzämtern nur bei Bedarf eingesehen bzw. angefordert. Der Bedarf ergibt sich aus Arbeitshinweisen aus dem Risikomanagementsystem. Ausreichend sind dafür Belege in Kopie oder in digitaler Form. Digitale Belege können in allen in den bremischen Behörden zulässigen Dateiformaten per E-Mail übermittelt werden. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für die Nutzung der elektronischen Post zu beachten. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist geplant, dass bei der elektronischen Abgabe einer Steuererklärung per ELSTER (Elektronische Steuererklärung) die Belege elektronisch mit übermittelt werden können. Diese Möglichkeit wird voraussichtlich Ende 2019 erfolgen. Aufgrund der bereits bestehenden Möglichkeiten, Unterlagen digital einzureichen und der geplanten Ausweitung der Möglichkeiten, sieht der Ausschuss zurzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.